

Satzung

über die Gewährung der Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Finsterwalde

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
Die Stadt Finsterwalde, als Träger des Brandschutzes, gewährt den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Aufwandsentschädigungen im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Die in der Satzung festgelegte Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt, soweit keine andere Regelung in dieser Satzung erfolgt, vierteljährig, für das zurückliegende Quartal. Sie wird für den Angehörigen überwiesen.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadt Finsterwalde gewährt den Mitgliedern der Wehrführung und weiteren Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr stellt sich für die nachstehenden Funktionen wie folgt dar:

Funktion	Aufwandsentschädigung
a) Stadtbrandmeister	145,00 €
Stellvertretender Stadtbrandmeister	120,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	80,00 €
Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart	50,00 €
b) Ortsfeuerwehr Mitte (Zug)	
Ortswehrführer	120,00 €
Stellvertretender Ortswehrführer	80,00 €
Jugendfeuerwehrwart	50,00 €
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	25,00 €
ehrenamtliche Gerätewarte	50,00 €
b) Ortsfeuerwehr Süd (Gruppe)	

Ortswehrführer	80,00 €
Stellvertretender Ortswehrführer	50,00 €
Jugendfeuerwehrwart	50,00 €
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	25,00 €
ehrenamtlicher Gerätewart	50,00 €
c) Ortsfeuerwehr Pechhütte (Gruppe)	
Ortswehrführer	80,00 €
Stellvertretender Ortswehrführer	50,00 €
ehrenamtlicher Gerätewart	50,00 €
d) Ortsfeuerwehr Sorno (Gruppe)	
Ortswehrführer	80,00 €
Stellvertretender Ortswehrführer	50,00 €
Jugendfeuerwehrwart	50,00 €
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	25,00 €
ehrenamtlicher Gerätewart	50,00 €
e) Bestellter Zug- bzw. Gruppenführer	50,00 €
f) Funkbeauftragter	50,00 €
g) Stellvertretender Funkbeauftragter	25,00 €
h) Sicherheitsbeauftragter	80,00 €
i) Kassenwart	50,00 €
j) Beauftragter BA-Kammer	50,00 €
k) Museumsleiter	50,00 €

Die Funktionsträger gem. Absatz 2 (e) werden durch die Stadtwehrführung im Einvernehmen mit der Ortswehrführung bestellt. Vor der Übernahme der Funktion durch den Feuerwehrangehörigen ist der Träger des Brandschutzes darüber in Kenntnis zu setzen.

- (3) Durch die Gewährung der monatlichen Aufwandsentschädigung sollen die mit der wahrgenommenen Funktion verbundenen Mehraufwendungen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, die den betroffenen Personen entstehen, abgegolten werden.
- (4) Mit der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Geräteträger

Die Stadt Finsterwalde gewährt den Geräteträgern, einen monatlichen Pauschalbetrag in der folgenden Höhe:

a) Atemschutzgeräteträger	5,00 €
b) Chemikalienschutzanzugträger	10,00 €

Grundlage für die Auszahlung ist, dass die eingesetzten Geräteträger alle notwendigen Voraussetzungen gemäß der erforderlichen Feuerwehrdienstvorschriften über das laufende Kalenderjahr hinweg erfüllt haben und ein entsprechender Nachweis gegenüber der Stadt Finsterwalde als Träger des Brandschutzes erfolgt ist.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die Ausbildung

Feuerwehrangehörige, welche durch die Stadtwehrführung im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes als Ausbilder bestimmt worden sind, erhalten für ihre Ausbildungstätigkeit auf kommunaler Ebene (Einheitsausbildungen, Ganztagsausbildungen, Sonderausbildungen oder ähnliches) eine Aufwandsentschädigung.

Ein Ausgleich für die Aufwendungen erfolgt bei den durch die Stadtwehrführung festgelegten Ausbildungen, ab einer Ausbildungszeit von mindestens vier Unterrichtsstunden. Die Pauschale pro Unterrichtsstunde beträgt für den Ausbilder 5,00 €. Die festgelegten Vorbereitungsstunden werden dem Ausbilder mit je 10,00 € pro Stunde entschädigt. Die Grundlage für die zu zahlende Entschädigung ist ein durch die Stadtwehrführung bestätigter Ausbildungsplan mit den geleisteten Vorbereitungs- und Ausbildungsstunden. Die Aufwandsentschädigung wird durch die Stadt Finsterwalde nicht gezahlt, wenn die Kosten durch andere Behörden, Träger oder Dritte geleistet werden.

§ 5

Versorgung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- (1) Bei Einsätzen zur Brandbekämpfung oder zur Gefahrenabwehr, oder unter erheblich erschwerten und besonderen Bedingungen, ist durch den Einsatzleiter die Versorgung der Einsatzkräfte mit Speisen und Getränken sicherzustellen. Die Notwendigkeit der Versorgung wird vom Einsatzleiter bestimmt. Die Absprache zur Einsatzversorgung hat in Verbindung mit dem Bereitschaftsdienst der Stadt Finsterwalde zu erfolgen.
- (2) Für Ausbildungen, Lehrgänge und ähnlichem auf kommunaler Ebene und von mehr als vier Stunden Zeitdauer, ist für die Versorgung je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde ein Betrag von 10,00 Euro vorzusehen.
- (3) Für Ausbildungs- und Übungsdienste gemäß Dienstplan in den Ortswehren ist eine Verpflegungspauschale pro Kamerad in Höhe von 2,50 € anzurechnen.

§ 6

Zuwendung Kameradschaftspflege

- (1) Die Stadt Finsterwalde zahlt jährlich bis zum 01.03. eine Pauschale für die Kameradschaftspflege auf das Sonderkonto des Feuerwehrvereins „Freiwillige Feuerwehr Finsterwalde e.V.“ ein.

	Betrag
Aktive Feuerwehr	120,00 € pro Kamerad
Alters- und Ehrenabteilung	50,00 € pro Kamerad
Jugendfeuerwehr	20,00 € pro Mitglied

- (2) Der Stadtwehrführer hat dem Träger des Brandschutzes bis zum 01.02. des Folgejahres einen entsprechenden Mittel- und Verwendungsnachweis mit Belegen vorzulegen. Nicht verbrauchte oder mit Zweckbindung versehende Mittel sind zurückzuzahlen.
- (3) Für den Zweck der Kameradschaftspflege können für die Freiwillige Feuerwehr zur Unterstützung der Kameraden weitere finanzielle Mittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

§ 7

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlungen der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung erfolgen vierteljährig.
Dies geschieht zum 15.03., 15.06., 15.09. und 10.12. des laufenden Haushaltsjahres.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Geräteträger gemäß § 3 dieser Satzung erfolgt jeweils zum 01.03. des darauffolgenden Kalenderjahres nach Bestätigung durch den jeweiligen Ortswehrführer. Bei gleichzeitiger Ausübung der Funktionen als Geräteträger im Sinne von 3 a und b wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, indem eine der Funktionen nach § 2 Abs. 2 schriftlich übertragen wird. Der Anspruch endet mit dem letzten Tag des Monats, indem die Wahrnehmung der Funktion beendet wird.
- (4) Erfüllt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr seine Pflichten nicht, so kann ihm, auf Antrag der Ortswehrführung, der Stadtwehrführung bzw. des Trägers des Brandschutzes, seine Aufwandsentschädigung aus dieser Satzung ganz oder teilweise entzogen werden. Die Antragstellung hat schriftlich mit einer Begründung zu erfolgen. Die Entscheidung treffen einvernehmlich die Stadtwehrführung und der Träger des Brandschutzes.
- (5) Bei Ausübung mehrerer Funktionen im Sinne des § 2 dieser Satzung wird auch die 2. Aufwandsentschädigung vollständig gezahlt. Wird zu der Funktion als Stadtwehrführer bzw. stellvertretenden Stadtwehrführer oder als Ortswehrführer bzw. stellvertretenden Ortswehrführer gleichzeitig die Funktion als bestellter Gruppenführer oder Zugführer ausgeübt, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gewährt. Weitere Aufwandsentschädigungen bleiben unberücksichtigt. Von dieser Regelung ist die Aufwandsentschädigung gem. § 3 ausgenommen.
- (6) Die Zahlungen und Abrechnungen nach § 5 dieser Satzung sind nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Tag des Ereignisses oder der Ausbildungsmaßnahme nach Einreichung von Belegen oder Nachweisen möglich.

§ 8

Außerkräftreten/Inkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Finsterwalde über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde vom 26.02.2014, BV-2014-038, und die Satzung der Stadt Finsterwalde über die Gewährung eines Zuschusses zur Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde vom 25.10.1995, BV 75/95, in der gültigen Fassung außer Kraft.

Finsterwalde, den

Gampe
Bürgermeister